

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
im Erfurter Stadtrat
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 1526/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Straßenausbaubeiträge
Azmannsdorf; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

**1. Auf welche weiteren Kriterien stellt die Stadt Erfurt zur Entstehung der
Beitragspflicht für Straßenausbaubeiträge ab und werden hier im Einzelfall
auch mögliche Härtefallregelungen geprüft?**

Das Entstehen sachlicher Beitragspflichten ist gesetzlich in § 7 Abs. 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) geregelt. Danach entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme. Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst beendet, wenn - das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wie einer wirksamen Satzung unterstellt – die Größe der zu berücksichtigenden Grundflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d.h. regelmäßig mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Im Fall der Baumaßnahme Zur Marke in Azmannsdorf ist die letzte Unternehmerrechnung über die örtliche Bauüberwachung zum LT 08 – Straßenbau – durch das Planungsbüro am 26. Oktober 2018 (Nachweis durch Posteingangsstempel) im Tiefbau- und Verkehrsamt eingegangen. Damit ist der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht rechtlich auf den 26. Oktober 2018 festgelegt. Weitere Kriterien zur Bestimmung des Zeitpunktes der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht lässt das Straßenausbaubeitragsrecht nicht zu.

Mit der Dienstanweisung 2.03/10 über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln vom 01.01.2020 hat die Stadtverwaltung Erfurt ein internes Regularium zur Prüfung von Härtefällen geschaffen. Punkt 5 der Dienstanweisung regelt u.a. die Grundsätze im Zusammenhang von Stundungen. Diese können nur auf Antrag gewährt werden.

Die Stadtverwaltung Erfurt weist in Vorbereitung von Baumaßnahmen und

Seite 1 von 3

der damit verbundenen Beitragserhebung frühzeitig auf die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlung hin. So u.a. bei Informationsveranstaltungen, in Informationsschreiben sowie letztendlich im Beitragsbescheid selbst.

Von der Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung haben im Fall der beitragspflichtigen Maßnahme Zur Marke in Azmannsdorf von 41 Grundstückseigentümern 22 Gebrauch gemacht. Die Anträge wurden alle bewilligt.

2. Werden bei der Entstehung der Beitragspflicht sowie Versendung möglicher Beitragsbescheide neben den maßnahmenbezogenen Kriterien ebenfalls z.B. der Abschluss von eventuellen Grunderwerbsverträgen geprüft (Fußweg "Zur Marke" in Azmannsdorf), wonach die Beitragspflicht möglicherweise im Einzelfall nicht auf den Grundstückserwerber übergehen würde?

Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt vom 02. März 2004 regelt im § 4 welche Kosten im Einzelnen zum beitragsfähigen Aufwand gehören. Nach Absatz 2 Punkt 1 zählt auch der Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen notwendig ist zum beitragsfähigen Aufwand.

Dementsprechend muss im Vorfeld der Beitragserhebung und Bestimmung des Zeitpunktes der sachlichen Beitragspflicht auch geprüft werden, inwieweit im Rahmen der Baumaßnahme Grunderwerb getätigt wurde. Allerdings muss das Bauprogramm (Ausführungsplanung o.ä.) eindeutig bestimmen, dass die Ausbaumaßnahme im Rechtssinne erst mit dem Abschluss des Straßenlanderwerbs beendet sein soll.

Nur wenn dies zweifelsfrei festgestellt werden kann, hängt die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht vom Abschluss des Grunderwerbs durch die Gemeinde ab.

Der im Nachgang der Baumaßnahme Zur Marke zum Zweck der Bereinigung der Grundstückssituation vorgenommene Grunderwerb einer Teilfläche von 13 m² (welche schon immer für den Gehweg in Anspruch genommen wurden) war zu keinem Zeitpunkt Bestandteil des Bauprogramms.

Auf Grund der Tatsache, dass die sachliche Beitragspflicht mit Eingang der letzten Schlussrechnung bereits am 26. Oktober 2018 entstanden ist, zählen die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb noch entstehenden/entstandenen Kosten nicht zum beitragsfähigen Aufwand und verschieben somit auch nicht den Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

3. Könnte die Stadt mögliche finanzielle Einbußen vom Freistaat Thüringen einfordern, sofern die Feststellung der sachlichen Beitragspflicht erst 2019 erfolgt wäre, z.B. bei Teilbaumaßnahmen noch nicht freigegebener Straßeneinläufe, wofür also noch keine mängelfreie Abnahme einer Teilbaumaßnahme erfolgen konnte?

Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung ist das Zehnte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Aufhebung der Straßenausbaubeiträge vom 10. Oktober 2019 i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02.03.2004.

§ 21 b vorgenannter Rechtsvorschrift – Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht – regelt in Absatz 1, dass dieses Gesetz für die Erhebung von einmaligen Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung gilt, soweit die sachlichen Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2018 entstanden sind.

Vorliegend entstand die sachliche Beitragspflicht am 26. Oktober 2018, so dass noch eine Beitragserhebungspflicht bestand.

Dementsprechend greifen die Regelungen aus § 21 b Absatz 5 nicht, wonach das Land den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beiträge erstattet, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene Straßenausbaumaßnahmen infolge des Gesetzes zur Aufhebung der Straßenausbaubeiträge einmalige Beiträge nicht mehr erheben dürfen.

Die Abnahme der Baumaßnahme Zur Marke erfolgte, sowohl für den LT 02 – Abwasserentsorgung als auch für den LT 08 – Straßenbau am 05.03.2018. Die im Rahmen der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel/Restleistungen wurden termingerecht beseitigt.

Auch hieraus leitet sich keine Verschiebung des Termins der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht ab.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein